

Vorlage

Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gem. § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Kurz gefasste Darstellung des Sachverhaltes (Sach- und Rechtslage) mit Begründung:

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbaren der Träger des Rettungsdienstes (gemäß § 3 Absatz 1 Ziff. 2 NRettDG sind das u. a. die Landkreise) und die Kostenträger für den Rettungsdienst (gesetzliche Krankenkassen und Ersatzkassen) privatrechtliche Entgelte für Einsätze des öffentlich gelenkten Rettungsdienstes.

Basis dieser privatrechtlichen Entgelte sind gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 NRettDG die nach **tatsächlichem** Bedarf bzw. der Kostenrichtlinie für den Rettungsdienst in Niedersachsen ermittelten voraussichtlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes im Planjahr. Diese Gesamtkosten werden entsprechend ihres Ursprungs auf verschiedene Kostenstellen der unterschiedlichen Einsatzarten aufgeteilt. Nach dieser Kostenstellenverteilung ergeben sich durch Division mit den erwarteten Einsatzzahlen der jeweiligen Kostenstellen die Entgelte je Kostenstelle (Einsatzart). Insgesamt sind **sämtliche** durch den Rettungsdienst entstehende Kosten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 NRettDG durch die Entgelte zu decken.

Grundlage der Gesamtkosten sind Budgetvereinbarungen zwischen Trägern, Kostenträgern und Beauftragten (Durchführende des Rettungsdienstes).

Berechnungsgrundlage für die Entgelte bildet eine Summe von 35.457.217,00 €. Letztmalig wurden die Entgelte im Jahr 2021 angepasst. In der Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung werden daher auch die Gesamtkosten der Jahre 2020 – 2024 abschließend vereinbart. Als sich ergebenden Entgelte ab dem Jahr 2024 (inkl. Vergleich zu 2021) würden vereinbart:

Art	Entgelt in 2021	Entgelt ab 2024
Notfalleinsatz (mit Sondersignal) für die ersten 100km	511,00 €	480,00 €
für jeden weiteren km	3,60 €	3,60 €
Qualifizierter Krankentransport für die ersten 20km	179,00 €	176,00 €
für jeden weiteren km	2,90 €	2,90 €
Notarzteinsatzfahrzeug	317,00 €	366,00 €
Notarzt	313,00 €	313,00 €
Intensivtransportfahrzeug für die ersten 100km	820,00 €	1.389,00 €
für jeden weiteren km	3,60 €	5,00 €

Haushaltmäßige Beurteilung (entstehende Kosten, verfügbare Mittel, Finanzierungsmöglichkeiten) soweit erforderlich:

Sämtliche Kosten des Rettungsdienstes werden in der vereinbarungsgemäß bei der Stadt Göttingen geführten sogenannten Gesamtkostenrechnung (Gesamtbudget) erfasst und direkt mit den Kostenträgern bzw. Privatzahlern, ähnlich einem Gebührenhaushalt, abgerechnet. Die Beauftragten erhalten den ihnen jeweils zustehenden Budgetbetrag aus dem o. g. Gesamtbudget direkt von der Stadt Göttingen. Dem Landkreis Göttingen entstehen aus dieser Entgeltvereinbarung keine Kosten.

Mittel- und langfristige Folgekosten (für Zins und Tilgung, für eventuell notwendige Personalkosten, für Betriebs- und Unterhaltungskosten und sonstige Folgekosten), sofern sie erheblich sind:

- entfällt -

Stellungnahme etwaiger beteiligter Dienststellen und/oder Vorschläge anderer Ausschüsse/Gremien:

- entfällt -

Fachliche Beurteilung der Klimarelevanz:

Stufe 1:

a.) Ist die Maßnahme Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes?

- JA (keine weitere Prüfung notwendig)
 NEIN (weitere Prüfung ab b.)

b.) Auswirkungen auf den Klimaschutz

- JA, positiv (keine weitere Prüfung, nur Begründung ab Stufe 2)
 JA, negativ (weitere Prüfung ab c.) und Begründung ab Stufe 2)
 KEINE (keine weitere Prüfung)

Beschlussvorschlag:

Die der Drs.-Nr. 0025/2025 beigefügte Vereinbarung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten (Entgeltvereinbarung) für den Rettungsdienst der Stadt Göttingen und des Landkreises Göttingen ab dem Jahr 2024 wird beschlossen.

Marcel Riethig

Anlage:

Anlage 1 – Entgeltvereinbarung Rettungsdienst Göttingen

Derzeitige Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und öffentliche Einrichtungen	13.03.2025	öffentlich	_____
Kreisausschuss	18.03.2025	nicht öffentlich	_____
Kreistag	19.03.2025	öffentlich	_____